

BUNDESNETZAGENTUR



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) sowie i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 14 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) wird dem vom Leiter des DARC D23 benannten Funkamateurl

Lars Weiler

Rufzeichen DC4LW



für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation

das Klubstationsrufzeichen: DA0CCC
der Klasse: A
mit der Zuteilungsnummer: 01405241

zugeteilt.

Standort der Amateurfunkstelle: Marienstr. 11
10117 Berlin

Mit der Klubstation dürfen die in Anlage 1 der AFuV ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen **nach Maßgabe der Amateurfunkzeugnisklasse A genutzt werden**. Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation nur im Rahmen ihres eigenen Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 der AFuV mitbenutzen.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst sind einzuhalten.

Diese Rufzeichenzuteilung ist gültig vom 25.04.2016 bis 31.03.2021. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des AFuG widerrufen werden, wenn die Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat. Diese Rufzeichenzuteilung wird darüber hinaus mit dem Verzicht, Widerruf oder Fristablauf der persönlichen Zulassung des benannten Funkamateurs zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Die Rufzeichenzuteilung gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dortmund, den 25.04.2016

Im Auftrag

Dienststempel

